

Einkaufs- und Lieferbedingungen der Glasid AG

1. Auftrag

Aufträge, Abrufe oder Änderungsanzeigen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben erteilt wurden.

Mündliche Aufträge müssen von uns schriftlich bestätigt werden. An unsere Aufträge halten wir uns 8 Kalendertage gebunden. Innerhalb dieser Frist sind die Aufträge vom Auftragnehmer schriftlich auf unserer Bestellung mit abgedruckten Einkaufsbedingungen zu bestätigen. Falls die Einkaufsbedingungen dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese bei uns anzufordern. Auftragsbestätigungen auf Formularen des Lieferers mit dort abgedruckten AGBs werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen und/oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Durch die Auftragsbestätigung erkennt der Lieferer unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt an. Auch Nebenabreden bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; eine Vereinbarung, durch die von der Schriftform abgewichen werden soll, bedarf ihrerseits der Schriftform.

An von uns abgegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unseres Auftrages/Abrufes zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2. Preise

Die genannten Preise sind Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Preiserhöhungen innerhalb 4 Monaten nach Auftragsbestätigung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Preiserhöhungen nach Ablauf der 4 Monaten sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Liegen diese Preiserhöhungen um mehr als 2% über dem ursprünglich vereinbarten Kaufpreis, sind wir berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung der Preiserhöhung von Vertrag zurückzutreten. Ein durch Ausführungsänderung entstehender Mehr- oder Minderpreis ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung vor Fertigungsaufnahme. Abschlusspreise sind Höchstpreise (siehe Ergänzungsbedingungen).

3. Lieferung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit der Angabe unseres Auftrages, der Mengen und

der genauen Warenbezeichnung beizufügen (Einheitslieferschein).

Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Beschaffenheit einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

Stellen wir erhebliche Abweichungen fest, teilen wir dies dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung mit.

Die von uns festgestellten Werte sind die einzig gültige Grundlage zur Rechnungsanerkennung.

4. Lieferzeit

Die genannten Termine sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, Fixtermine (Eintrefftermine) und verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang bei uns im Werk. Eine Teillieferung ohne unsere Zustimmung ist nicht zulässig. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS nach ICC 2000.

Wir haben unsererseits Lieferfristen einzuhalten. Verzögern sich durch Verschulden des Lieferers unsere Lieferungen an unsere Abnehmerfirmen und diese machen infolge der verspäteten Lieferung Schadensersatzansprüche oder Sonderkosten geltend (z.B. Sonderfahrten, Nachrüstungen etc.), so behalten wir uns vor, unsererseits Schadensersatz beim Lieferer wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt auch für entstehende Mehrkosten für Maßnahmen in unserem Betrieb zur Abwendung eines Lieferverzuges unsererseits.

Ist der Lieferer infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlichem an rechtzeitiger Lieferung gehindert, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, kann sich der Lieferer auf diese Umstände nicht mehr berufen.

Ein überschrittener Termin, gleich aus welchem Rechtsgrund, berechtigt uns nach entsprechender Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Erfolgt die verspätete Lieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei unserem Werk, einschl. Verpackung und Zoll etc.

Verpackung oder Lademittel Dritter, insbesondere Mietbehälter, sind als Verpackung nicht zugelassen, es sei denn, dass wir uns ausdrücklich hiermit einverstanden erklären. Werden dennoch Mietbehälter ohne unsere Zustimmung verwendet, so gehen alle entstehenden Kosten zu Ihren Lasten.

Schadensersatzansprüche bei Verlust sind ausgeschlossen.

Einkaufs- und Lieferbedingungen der Glasid AG

5. Zahlung für Warenlieferungen

Die Zahlung erfolgt, falls nicht anderes vereinbart, innerhalb 14 Tagen ab Liefereingang bzw. Rechnungsvorlage mit 4% Skonto, nach 45 Tagen netto.

Zahlungen für Vorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Maschinen und Baumaßnahmen erfolgen nach besonderer Vereinbarung, jedoch vollständig erst nach einwandfreier Inbetriebnahme.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

6. Gewichte und Maße

Die angegebenen und vereinbarten Gewichte und Maße der kostenbedingten Warenfaktoren sind einzuhalten. Für Überschreitung ohne Zustimmung leisten wir keine Vergütung.

7. Rechnungen

Rechnungen sind in einfacher Ausführung einzureichen. Sie werden vorbehaltlich nachträglichem Kontrollbefund gezahlt. Das Eingangsdatum der Rechnung ist maßgebend für den Beginn der Skonto- und Zahlungsfrist, Liefereingang vorausgesetzt

8. Abschlüsse

Abschlüsse unterliegen darüber hinaus unseren Ergänzungsbedingungen. Die Ihnen aufgegebenen Gesamtmengen berechtigen nicht zur einmaligen Vorfertigung. Zur Herstellung und Lieferung sind jeweils nur die Zeiträume und Mengen freigegeben, welche auf den Aufträgen bzw. Lieferabrufen vermerkt sind, z.B. zur Lieferung frei bis KW ...

Nach Ablauf und fristgerechter Erfüllung des ersten Planungstermins wird automatisch ein weiterer Folgetermin „frei“.

Verpflichtungen für Ihre Mengenabschlüsse mit Vorlieferanten übernehmen wir nicht.

9. Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort ist das empfangende Werk. Zahlungsort ist Essen.

Die Ware reist bis zur Übergabe auf Gefahr des Lieferanten. Versicherung der Waren auf unsere Kosten erkennen wir nur an, wenn sie mit uns vereinbart ist. Für den Fall, dass wir Ihnen die Erfüllung des Vertrages irgendwelche Teile zur Verfügung stellen, übernehmen Sie das Risiko des Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung des Glasid-Eigentums.

Soweit einzelne dieser Gefahren versicherbar sind, wird der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages empfohlen.

Versandadresse: Glasid AG Daniel-Eckhardt-Straße 5 / 22, D-45356 Essen bzw. Uechtingstraße 19, D-45881 Gelsenkirchen
Expressgut: o.g. Adressen

10. Mängelrügen und Garantie

Bei umfangreichen Lieferungen kann die gelieferte Ware nur stichprobenartig untersucht werden, auch Menge und Art der Lieferung kann zunächst nur vorläufig festgestellt werden. Sind die Stichproben in Ordnung, stellen sich erst später Mängel heraus, so gelten diese Mängel als nicht erkennbare Fehler i.S. des §377 Abs.2 HGB. Sofern die Mängel nicht bei der Untersuchung der Ware festgestellt werden konnten, sondern erst bei der Verarbeitung oder im Einsatz, behalten wir uns die Mängelrüge auch über die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist vor. Voraussetzung ist, dass die Mängelrüge sofort nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

Bei mangelhafter Lieferung haben wir nach unserer Wahl das Recht, frachtfrei Ersatzlieferung innerhalb von 3 Arbeitstagen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, oder den Kaufpreis zu mindern bzw. Nacharbeit zu Ihren Lasten vorzunehmen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben vorbehalten.

Bei fehlerhafter Lieferung, haftet der Lieferant für sämtliche Mängelschäden und Mängelfolgeschäden.

Sie machen uns Mitteilung, falls für die zu liefernde Ware ein Patent oder Gebrauchsmusterschutzrecht besteht. Sie garantieren dafür, dass die von Ihnen gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Sie verpflichten sich, uns bzw. unsere Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes durch die von Ihnen gelieferte Ware entsteht. Sie erklären sich ferner bereit, uns auf unser Verlangen Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer solchen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte gegen uns anhängig gemacht wird. Sie erklären

Einkaufs- und Lieferbedingungen der Glasid AG

sich ferner bereit, auf unser Verlangen in diesem Rechtsstreit auf Ihre Kosten einzutreten.

11. Produkthaftung

Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder mit uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferer verpflichtet sich auf unser Verlangen hin, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

12. Muster und Formen

Zeichnungen und Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben bzw. unserem Auftrag gefertigt werden, bleiben unser Eigentum, auch für den Fall, dass nur anteilige Werkzeug- oder Modellkosten berechnet werden.

Falls nichts anderes vereinbart, sind die Gegenstände nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an uns zurückzugeben, falls dies von uns verlangt wird. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Waren weder in rohem noch halbfertigem Zustand ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.

Werkzeuge, Formen etc. sind vom Lieferanten ordnungsgemäß, für uns kostenfrei, zu warten.

13. Höhere Gewalt

Arbeitsausstand, Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauches zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns ganz oder teilweise je nach unserer Wahl von der Abnahme.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

14. Allgemeine Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein

Vermögen oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

15. Gerichtsstand

Im Hinblick auf alle Streitigkeiten und Ansprüche aus der Lieferbeziehung gilt ausschließlich, auch bei ausländischen Lieferanten, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens über „Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980“ für vereinbart.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Käufers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für Verträge mit nicht im HR eingetragenen Lieferanten gilt beim Rechtsstreit ein Schiedsgerichtsverfahren im Kammerbezirk des Bestellers als vereinbart.

Irgendeine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Essen.

Ergänzungstext für Abschlüsse

Baisseklausel

Sofern Sie Ihre Preise während der Laufzeit des Abschlusses, Auftrages oder Abrufes allgemein herabsetzen, gelten für die noch abzunehmenden Mengen ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres die entsprechend ermäßigten neuen Notierungen.

Hausseklausel

Im Falle einer Preiserhöhung steht uns das Recht zu, den Vertrag ganz oder in Teilmengen nach unserem Ermessen zu kündigen.

Minderbedarfsklausel

Ein Minderbedarf aus nicht von uns zu vertretenden Ursachen wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen etc. auch insofern, als er von Seiten unserer Abnehmer für uns wirksam wird, berechtigt uns,

Einkaufs- und Lieferbedingungen der Glasid AG

für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen entweder eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist in Anspruch zu nehmen, oder auf die Lieferung zu verzichten. Sollten wir aus Gründen technischer Art von dem Produkt abgehen, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme im Rahmen der Lieferfreigabe entbunden.

Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass für sämtliche mit Ihnen getätigten Abschlüsse, Aufträge oder Abrufe ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt maßgebend sind.